

KA 106/2020

106. Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte

1. Ziel

Das Ziel der „Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte aus den Fördermitteln“ (Vergaberichtlinie II) ist es, flexibel auf pastorale Sondersituationen reagieren zu können und darin die Pfarreien und die kirchlichen Orte zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen und Initiativen, die

- a. aufgrund einer Sondersituation zur Absicherung des pastoralen Lebens initiiert werden (z.B. außergewöhnliche Aufwendungen bei Gremienwahlen, Maßnahmen während einer Pandemie oder Naturkatastrophe und ähnlichen Situationen),
- b. der Vertiefung des geistlichen Lebens oder der religiösen Praxis dienen.

3. Antragsteller

Anträge auf Förderung können, unter Beachtung von Punkt 1, gestellt werden von

- a. den Pfarreien des Bistums,
- b. Ortsgemeinden, Gemeinschaften, kirchlichen Vereinen und Verbänden, Initiativen, Projekten, Diensten und Einrichtungen in den Pfarreien und Dekanaten des Bistums Dresden-Meißen über die Pfarrei, in der das Projekt angesiedelt ist,
- c. Ordensgemeinschaften, die im Bistum angesiedelt sind.

4. Dauer und Art der Förderung

- a. Es handelt sich um eine einmalige Förderung eines Projektes mit einem festen Höchstbetrag.
- b. Die Maximalförderung für ein Projekt beträgt 10.000 €.
- c. Es können projektbezogen Sachkosten, Honorarkosten, Verwaltungsgemeinkosten, Mietkosten und Anschaffungen für die Projektabsicherung gefördert werden.
- d. Nicht förderfähig sind die Bezuschussung von baulichen Maßnahmen und Personalstellen.

5. Projektmittelantrag

Für die Gewährung eines Zuschusses ist ein formloser Projektmittelantrag vorzulegen, der folgende Angaben enthält:

a. Art der Maßnahme,

b. Beginn und Ende der Maßnahme,

c. Kosten- und Finanzierungsplan,

d. kurze Stellungnahme der Vorsitzenden von Pfarreirat und Kirchenvorstand. Sofern der Pfarrer nicht Vorsitzender des Kirchenvorstands ist, ist eine gesonderte Stellungnahme des Pfarrers erforderlich. Existiert noch kein Kirchenvorstand, so ist eine Stellungnahme des Pfarrers, erstellt nach Anhörung des Kirchenrates, erforderlich.

6. Die Bereitstellung der Mittel

Es werden ausschließlich Haushaltsmittel verwendet, die aus den Fördermitteln zur Förderung pastoraler Projekte stammen.

7. Vergabeverfahren

Anträge können jederzeit gestellt werden und sollen binnen vier Wochen beschieden werden. Die Anträge sind an die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (HA3) im Bischöflichen Ordinariat zu richten. Die Leiterin der Abteilung 3.1 Pastorale Entwicklung erarbeitet ein Votum unter Einbindung des zuständigen Beraters der jeweiligen Pfarrei und ggf. weiterer Fachbereiche des Bischöflichen Ordinariates. Die Entscheidung trifft der Generalvikar.

8. Nachweis der sachgerechten Verwendung

Nach Beendigung der Maßnahme ist binnen drei Monaten ein Nachweis über die sachgerechte Verwendung des Zuschusses an die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (HA3) im Bischöflichen Ordinariat zu senden. Nicht ausgegebene Haushaltsmittel sind zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie II tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2022. Vor Verlängerung ist eine Evaluation erforderlich. Die Vergaberichtlinie II tritt ergänzend neben die „Richtlinie zur Förderung pastoraler Projekte in den Verantwortungsgemeinschaften des Bistums Dresden-Meißen“ (KA 100/2016) (Vergaberichtlinie I).